

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese AGB an und erklärt seine verbindliche Teilnahme an dem gewählten Lehrgang. Mit der Anmeldung ist die Anzahlung von 500,00 € zu entrichten. Die Restsumme für den gebuchten Lehrgang ist spätestens zum Lehrgangsbeginn fällig und auf das Konto der Jagdschule zu überweisen. Bei Schülern, Azubis und Studenten beträgt der Anmeldebeitrag 250,00 €. Der Restbetrag kann zinslos in Raten nach Vereinbarung mit der Jagdschule gezahlt werden. Die gesamte Lehrgangsgebühr muss bis spätestens 8 Wochen vor Prüfungsbeginn auf das Konto der Jagdschule überwiesen sein, da sonst keine Anmeldung zur Prüfung erfolgen kann. Sind Schüler, Azubis und Studenten zu Beginn des Lehrganges als solche tätig, wird ihnen ein Nachlass von 100,00 € gewährt. Mit Zahlungseingang der Anzahlung und Folgezahlungen senden wir Ihnen eine Bestätigung für die Teilnahme am Ausbildungslehrgang zu.

Die Anmeldung zur Prüfung wird von der Jagdschule vorgenommen. Ein polizeiliches Führungszeugnis, welches zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 6 Monate sein darf, muss auf dem Einwohnermeldeamt beantragt werden und vom Einwohnermeldeamt zur Unteren Jagdbehörde gesendet werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren benötigen wir eine schriftlich beglaubigte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Meldeschlusses mindestens 15 Jahre alt sein.

Die Jagdbehörde kann die Bewerber einer anderen Jagdbehörde zur Abnahme der Jägerprüfung im Einvernehmen mit der anderen Jagdbehörde zuweisen.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters
2. ein Nachweis über die jagdliche Ausbildung
3. bei Falknern ein Nachweis über die bestandene Falknerprüfung
4. gegebenenfalls einen Nachweis über bestandene Prüfungsteile.

Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Jagdbehörde nach § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, rechtzeitig bei der Meldebehörde zu beantragen, damit das Zeugnis der Jagdbehörde bis zur Anmeldung vorliegt. Das Führungszeugnis ist an die Untere Jagdbehörde zu senden.

Bei Erkrankung eines Teilnehmers wird die Anzahlung oder die kompl. Lehrgangsgebühr für einen späteren von Ihnen bestimmten Termin, gutgeschrieben. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseumbuchungsversicherung oder Reiserücktrittsversicherung. Die Belegung der Lehrgänge erfolgt in der Reihenfolge der Zahlungseingänge. Wird die Durchführung infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder sonstigen von der Jagdschule nicht zu vertretenden Umständen unmöglich, kann der Teilnehmer hier weder Schadensersatzansprüche noch ein Rücktrittsrecht herleiten. Eventuelle gezahlte Gebühren werden in diesem Fall zurückerstattet.

Jeder Jagdschüler haftet für Schäden, die er an schulischem Eigentum verursacht. Die Anzahl der Teilnehmer an einem Lehrgang ist begrenzt, daher ist die Anmeldung in jedem Fall verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag von mehr als 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn müssen wir 250,00 € Bearbeitungsgebühr einbehalten. Erfolgt die Abmeldung innerhalb eines Monats vor Kursbeginn, ist die ges. Anzahlung verfallen. In beiden Fällen muss die Abmeldung schriftlich erfolgen. Eine Übertragung des Vertrages auf einen anderen Kursteilnehmer bis zu 2 Wochen vor Beginn des Lehrganges ist möglich. Bei Abbruch des Lehrgangs durch den Jagdschüler, verfällt die gesamte Lehrgangsgebühr. Sollten Sie auch wichtigen Gründen den Lehrgang weniger als 4 Wochen vor Beginn nicht antreten können, besteht die Möglichkeit der Umbuchung.

Die Anzahlung wird bis zum Beginn des neuen Lehrgangs gutgeschrieben. Sollten Sie dennoch, entgegen allen unseren gemeinsamen Vorstellungen die Jägerprüfung oder einen Prüfungsteil nicht bestehen, gewähren wir eine kostenlose Teilnahme eines erneuten Lehrgangs. Bei einer Wiederholung der Schießprüfung, trägt der Jagdschüler selbst die Kosten in Höhe von der nachzuholenden Prüfung und eventuellem Schießtraining. Die Jagdschule, sowie deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen schließen jegliche Art der Haftung für die Teilnehmer aus.

Eine ständige Anwesenheit, sowie eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht während der Ausbildung ist Pflicht. Jeder Jagdschüler hat die Mindestanzahl von 120 Unterrichtsstunden in Anwesenheit zu absolvieren. Wesentliche Änderungen, die seitens der Behörde verlangt werden, können während und vor der Maßnahme durchgeführt werden und berechtigen nicht zum Rücktritt. Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichts sind nicht gestattet. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann die Jagdschule den Teilnehmer vom weiteren Unterricht ausschließen.

Sollte eine der vorstehenden Vertragsgrundlagen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen oder Bestimmungen nicht berührt. Vorstehende Vertragsgrundlagen wurden vom Teilnehmer zur Kenntnis genommen und anerkannt. Dies bestätigt der Jagdschüler mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung.